

Beschluss vom 24. November 2020



Kleine Anfrage 2020/28
betreffend Praktika im Kanton Schaffhausen

In einer Kleinen Anfrage vom 7. September 2020 verlangt Kantonsrat Matthias Frick Auskunft zum Thema «Praktika im Kanton Schaffhausen».

Der Regierungsrat

a n t w o r t e t :

Praktika spielen bei der Integration von Personen in den Arbeitsmarkt eine zentrale Rolle. Sie ermöglichen oft erste praktische Erfahrungen und erleichtern einen Berufseinstieg oder sind Bestandteil einer Aus- oder Weiterbildung. Spezifische Regelungen stellen sicher, dass der Aus- oder Weiterbildungsscharakter im Vordergrund steht und Missbräuche eingeschränkt werden. Der Bundesrat und das Bundesparlament haben sich wiederholt mit Fragen im Kontext von Praktika auseinandergesetzt. So ist eine einheitliche Regelung aufgrund vieler Praktikakonstellationen nicht sinnvoll und eine Erhöhung des administrativen Aufwandes bei den Unternehmen könnte das Angebot an Praktikumsstellen beeinträchtigen. Regelungen zur Mindestentlohnung wirken sich negativ auf den Bildungsfokus aus. Eine gesetzliche zeitliche Begrenzung von Praktikumsverträgen erachten Bundesrat und Bundesparlament ebenfalls nicht als zielführend. Praktika geniessen den gleichen rechtlichen Schutz wie andere Arbeitsverhältnisse und unterstehen der Arbeitsmarktaufsicht der Kantone. Die Kantone nehmen ihre Verantwortung entsprechend wahr. Die konkreten Fragen beantwortet der Regierungsrat wie folgt:

1. *Gemäss Bundesrat sind die Kantone für die Überprüfung der Praktikumsbedingungen zuständig. Prüft dies die zuständige kantonale Behörde?*
2. *Welche Instrumente werden hierzu eingesetzt?*
3. *Wurden bisher im Rahmen der Überprüfung Missbräuche aufgedeckt und geahndet?*

Branchen mit einem allgemeinverbindlich erklärten Gesamtarbeitsvertrag werden durch paritätische Kommissionen kontrolliert. Diese setzen sich aus Vertretern der Arbeitgeber und der Gewerkschaften zusammen. Branchen ohne einen allgemeinverbindlich erklärten Gesamtarbeitsvertrag werden durch tripartite Kommissionen kontrolliert. Tripartite Kommissionen setzen sich aus Vertretern der Arbeitgeber, der Gewerkschaften und der Behörden zusammen.

Die tripartite Kommission des Kantons Schaffhausen hat per 1. Januar 2019 das «Richtlinienpapier Praktika» in Kraft gesetzt und auf der kantonalen Homepage veröffentlicht. Die Kontrollen werden risikobasiert aufgrund der Arbeitsmarktbeobachtung durchgeführt. Werden Lohnunterbietungen festgestellt, wird ein Verständigungsverfahren auf Lohnnachzahlung durchgeführt und gegebenenfalls werden Vertragsanpassungen vorgenommen. Zusätzlich zu den übrigen Kontrollen wurden 2016 und 2019 flächendeckende Lohnkontrollen mit Fokus Praktika

durchgeführt. Dabei wurden total 51 Betriebe mit insgesamt 105 Praktikantinnen und Praktikanten überprüft. Lediglich in sechs Fällen wurden Auffälligkeiten festgestellt. Diese konnten alle mittels eingeleiteten Verständigungsverfahren behoben werden.

Würden Missbräuche festgestellt, die negative Auswirkungen auf das Lohngefüge einer Branche haben, könnte zudem der Erlass eines Normalarbeitsvertrags oder die erleichterte Allgemeinverbindlicherklärung eines bestehenden Gesamtarbeitsvertrages beantragt werden. Dies war im Kanton Schaffhausen bisher nie erforderlich.

4. *Stimmt der Regierungsrat der Aussage zu, dass durch Praktika zunehmend arbeitsrechtliche Standards unterlaufen werden und Lohndumping betrieben wird?*

Diese Aussage deckt sich nicht mit den Feststellungen der kantonalen tripartiten Kommission im Rahmen der Arbeitsmarktbeobachtung und der durchgeführten Kontrollen und kann vom Regierungsrat so nicht bestätigt werden.

5. *Welche Massnahmen wird der Regierungsrat in die Wege leiten, um die Situation von Praktikant*innen in unserem Kanton zu verbessern? Im Kanton Bern wurden verpflichtende Höchstdauern für Vorlehrpraktika von 6 Monaten eingeführt, um Missbräuchen vorzubeugen. Sieht hier der Regierungsrat ähnliche Massnahmen vor?*

Mit dem Richtlinienpapier der tripartiten Kommission wurde bereits ein guter Standard für Praktika etabliert. Daneben findet ein institutionalisierter Erfahrungsaustausch mit dem Bund und anderen Kantonen statt. Weitere Massnahmen sind bei den Praktika nicht erforderlich.

Die Vorlehre ist ein etabliertes Gefäss im Rahmen der berufsvorbereitenden Brückenangebote. Nur Betriebe mit einer Ausbildungsbewilligung sind berechtigt, Vorlehen anzubieten. Die Richtlöhne für Vorlehen sind im Richtlinienpapier der tripartiten Kommission festgelegt. Das Missbrauchsrisiko wird weiter durch die Anbindung der Vorlehre an die Berufsschule und die Genehmigungspflicht bei Vorlehrverträgen mit festgehaltenen Vorlehrlohnen reduziert.

6. *Wird sich der Regierungsrat für gesetzliche und regulatorische Änderungen einsetzen, die insbesondere Massnahmen vorsehen wie: Mindestlöhne für Praktikant*innen, Beschränkung der zeitlichen Dauer von Praktika und das zwingende Erfordernis einer Ausbildungskomponente mit angemessener Betreuung?*

Mit dem Richtlinienpapier der tripartiten Kommission besteht bereits ein gutes Regelwerk. Ein Grossteil der Praktikantinnen und Praktikanten untersteht zudem einem Gesamt- oder Normalarbeitsvertrag. Eine weitergehende Reglementierung ist zum Schutz der Praktikantinnen und Praktikanten nicht erforderlich.

Schaffhausen, 24. November 2020

DER STAATSSCHREIBER:


Dr. Stefan Bilger